



# AMTSBLATT

## des k. u. k. Kreiskommandos in Lubartów.

Lubartów, den 15. April 1916. № 5. Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen.

**INHALT:** 70. Verordnung des Armeeeoberkommandanten betreffend das Tabakmonopol. — 71. Verordnung des Armeeeoberkommandanten betreffend den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen. — 72. Postverkehr des Militär-Generalgouvernement Lublin mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau. — Neuer Gütertariff der k. u. k. Heeresbahn. — 74. Einführung eines Tarifes für die Beförderung von Personen, Hunden und Reisegepäck auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn. — 75. Beförderung von Gütern in Kesselwagen auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn. — 76. Preis für Zuckerrüben im Betriebsjahre 1916/1917. — 77. Erzeugung bestimmter Ledersorten. — 78. Einführung der Marktordnung für die Märkte im Kreise Lubartów. — 79. Regelung des Warenverkehrs. — 80. Feuerversicherungsgesellschaft in Warschau — Vertretung in Lublin. — 81. Hagelversicherungsgesellschaft „Ceres“ in Warschau — Errichtung einer Filiale in Lublin. — 82. Reisen nach Deutschland aus dem Okkupationsgebiete. — 83. Falsche Fünfrubelnoten. — 84. Veranlagung der staatlichen Wohnungssteuer für das Jahr 1916. — 85. Eintritt in den Eisenbahndienst bei der k. u. k. Heeresbahn. — 86. Richtpreise für Monat Mai 1916. — 87. Steckbrief. — 88. Verzeichnis über die vom Gerichte bestrafte Personen. —

**NICHTAMTLICHER TEIL:** 89. Eröffnung der gemeinsamen Filiale der k. k. priv. österr. Länderbank und ung. Escompte- und Wechselbank für Polen in Dąbrowa. — 90. Eröffnung der Expositur der Filiale Krakau der österr.-ung.-Bank in Lublin. — 91. Unterhaltsbeiträge und Pensionsbezüge für Angehörige feindlicher Staaten in den besetzten Gebieten Polens — 92. Briefe nach Amerika.

### 70.

Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 8. März 1916,  
betreffend das Tabakmonopol.

#### § 1.

#### Monopolsrecht.

Die Einfuhr von Tabak in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Tabak in diesem Gebiete ist der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter „Tabak“ werden in dieser Verordnung Tabakblätter, Zigaretten-, Rauch-, Schnupf- und Kautabak, Zigarren und Zigaretten verstanden.

## § 2.

### Einfuhr.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1 bis 3, der Zollordnung (Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15 V. Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

Reisende dürfen zum Verbrauch während der Reise zehn Stück Zigarren oder fünfundzwanzig Stück Zigaretten oder fünfunddreissig Gramm Tabak einführen (§ 4, Punkt 5, der Zollordnung).

## § 3.

### Absatz.

Zum Absatze von Tabak können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung nach Massgabe der Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 26. Juli 1915, Nr. 28 V. Bl. ermächtigt werden.

## § 4.

### Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiss von Tabak werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs einheitlich festgesetzt

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Tabak an Erzeuger von Tabakfabrikaten abgegeben wird, sowie die Provisionen, die den Händlern (Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 26. Juli 1915, Nr. 28 V. Bl.) gewährt werden.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder dem Absatze von Tabak sind aufgehoben.

## § 5.

### Vorhandene Vorräte

Auf die am 15. März 1916 im Okkupationsgebiete vorhandenen Vorräte findet § 4 Schlussabsatz, keine Anwendung.

In bezug auf diese Vorräte können die nach den Landesgesetzen einzuhebenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs bis zum Betrage von 100% des Steuersatzes erhöht werden.

Die Vorräte sind bis 15. April 1916 bei jenem Kreiskommando anzumelden, in dessen Amtsgebiete sie lagern. Nicht angemeldete Vorräte dieser Art werden vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

## § 6.

### Ermächtigung zu Durchführungsmassnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchführung des Tabakmonopols notwendig sind.

## § 7.

### Strafbestimmung

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

## § 8.

### Schlussbestimmung.

Die Verordnungen des Armeekorpskommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 22 und 23 V. Bl., sind aufgehoben.

Zigarettenpapier und Zigarettenhülsen unterliegen nach dem Masstabe von 100 kg, einem Zollsätze von 250 Kronen.

## § 9.

**Wirksamkeitsbeginn.**

Die §§ 1, 2 und 8 treten mit dem Tage der Kundmachung, die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung mit dem 15. März 1916 in Kraft.

**71.**

## Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 8. März 1916, betreffend den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen.

## § 1.

Jedermann, der auf welche Weise immer erfahren hat,  
1. wo Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe verwahrt sind, die nach der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4. Bl., abzuliefern waren und nicht abgeliefert wurden, oder

2. dass jemand solche Gegenstände besitzt oder verwahrt, ist verpflichtet, dem Kreiskommando oder der Gendarmeriepostenkommando seines Aufenthaltsortes den Verwahrungsort oder den Besitzer oder Verwahrer anzuzeigen und hiebei alle ihm bekannten näheren Umstände anzugeben.

Die Anzeige muss innerhalb dreier Tage, nachdem der hiezu Verpflichtete von der Tatsache der Verwahrung erfahren hat, erstattet werden.

## § 2.

Wer Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe verwahrt oder trägt, ohne hiezu im Sinne der Verordnungen des Armeeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V. Bl., oder vom 29. November 1915, Nr. 44 V. Bl., ermächtigt zu sein, begeht ein Verbrechen und wird — wenn die Tat nicht nach den Militärstrafgesetzen einer strengeren Strafe unterliegt — vom Gerichte mit Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen verhängt werden.

Übertretungen des § 1, dieser Verordnung werden — wenn die Tat nicht nach den Militärstrafgesetzen einer strengeren Strafe unterliegt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis höchstens zweitausend Kronen oder mit Arrest bis höchstens sechs Monate bestraft.

§ 5, Absatz 2, der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V. Bl., ist aufgehoben.

## § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

**72.**

## Postverkehr des Militär-Generalgouvernement-Gebietes Lublin mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau.

### Kundmachung des Armeeeoberkommandos vom 9. März 1916.

Auf Grund des § 5 (Abs. 2) der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst wird in Einvernehmen mit dem kais. deutschen Reichs-Postamte in Berlin der Postverkehr zwischen dem Gebiete des k. u. k.

Militärgeneralgouvernements Lublin und Deutschland sowie dem Generalgouvernement Warschau unter folgenden Bedingungen aufgenommen:

1. Zur Beförderung sind zugelassen:
  - a) gewöhnliche und rekommandierte Dienstbriefe,
  - b) gewöhnliche private Briefpostsendungen (Korrespondenzkarten, Briefe, Drucksachen, Warenproben).
2. Die privaten Briefpostsendungen dürfen nur in deutscher Sprache abgefasst sein und keinerlei Mitteilungen über militärische Angelegenheiten enthalten. Sie müssen offen aufgegeben werden, die genaue Bezeichnung des Absenders tragen und unterliegen dem Frankozwang.
3. Die Gebührensätze sind die gleichen wie im Wechselverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, somit auch wie im inneren Verkehr des Gouvernementsbereiches Lublin.
4. An dem neuen Postverkehr nehmen im Generalgouvernement Warschau die Postorte:
 

Alexandrowo, Bendzin, Brzeziny, Ciechanow, Czenstochau, Gostynin, Grodzisk, Grojec, Kalisch, Kolo, Konin, Kutno, Lenczyca, Lipno, Lodz, Lowicz, Mlawa, Pabianice, Plock, Plonsk, Przasnycz, Rawa, Rypin, Sieradz Sierpc, Skierniewice, Slupca, Sochaczew, Sosnowice, Tomaszow (Kreis Brzeziny), Turek, Wielun, Wloclawek, Zdunska Wola, sowie alle Orte der Kreise, in denen diese Postorte liegen, ferner die Stadt Warschau, teil.

In der Aufschrift der Sendungen nach Landorten ist der Name des zuständigen Postortes, bei dem die Sachen abgeholt werden sollen, mindestens aber der Name des Kreises anzugeben. Bestellung findet nicht statt.
5. Die Zulassung rekommandierter Privatsendungen und der Postanweisungen, sowie des Privattelegrammverkehrs wird einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.
6. Hinsichtlich des gegenseitigen Feldpostfeldverkehrs bleiben die bisherigen Bestimmungen in Geltung.

### 73.

## Neuer Gütertarif der k. u. k. Heeresbahn.

Kundmachung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen vom 24. Februar 1916.

Mit 1. Februar 1916 ist auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn ein neuer Tarif für die Bevörderung von den Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen in Kraft getreten. Durch diesen wurde der Tarif vom 1. Juni 1916 nebst Nachtrag vom 6. September 1915 und Nachtrag II vom 5. Oktober 1915, aufgehoben.

Einzelne Exemplare des Tarifes sind in dem Verkaufsbüro „Rekord“ Lublin, Kapucyńska 2, und bei den Auskunftsstellen Krakau, Piotrków, Rzeszów und Lemberg zum Preise von K 1.20 per Stück käuflich.

### 74.

## Eiführung eines Tarifes für die Beförderung von Personen, Hunden und Reisegepäck auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn.

Kundmachung des M. G. G. in Polen vom 16. März 1916.

Mit Wirksamkeit vom 1. März 1916 ist auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn ein Tarif für die Bevörderung von Personen, Hunden und Reisegepäck in Kraft getreten, durch welchen die bisherigen Fahrpreise und Beförderungsbedingungen aufgehoben und ersetzt wurden.

Exemplare des Tarifes sind durch die k. u. k. Warenverkehrszentrale in Krakau, die Auskunftsstellen des M. G. G. in Krakau, ul. św. Getrud 12, in Rzeszów, in Lemberg

(ul. Akademicka) und in Piotrków, die k. u. k. Heeresbahnstationen, sowie durch die Zentralverkaufsstelle für Tarife in Wien, I., Biberstr. 16, und in Tarifverkaufszentralbüro der ung. Eisenbahnen, Budapest, VI., Akademia utca 3, zum Preise von K 1.—zu beziehen.

## 75.

### Beförderung von Gütern in Kesselwagen auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn.

Kundmachung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen vom 17. März 1916.

Mit sofortiger Giltigkeit finden auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn die im österr.-ung.- und bosn.-herc.-Eisenbahngütertarif, Teil I, Abteil B, unter Abschnitt E vorgesehenen „Besonderen Vorschriften für die Beförderung von Gütern in Kesselwagen“ sowie die dortselbst angezogenen näheren Beförderungsbedingungen der Anlage „C“, Abteil A des genannten Teiles I, unter voller Aufrechthaltung der im Tarif für die Beförderung von Zivilgütern etz. auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn *vorgesehenen Beförderungsbedingungen* (Teil I) und *Tarifbestimmungen* (Teil II) sinngemässe Anwendung.

## 76.

### Preis für Zuckerrüben im Betriebsjahre 1916/1917.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 31. März 1916.

#### § 1.

Zuckerfabriken dürfen in Verträgen über Lieferung von Zuckerrüben für das Betriebsjahr 1916/17 als festen Preis nicht weniger vereinbaren, als K 4.16 für 100 kg Rübe des verträglichsten Nettogewichtes, loco Zuckererzeugungsstätte, oder der, dem Produzenten nächstgelegenen Bahnstation. Wird der Rübenproduzent an dem zu gewärtigenden Zuckerpreise verhältnismässig beteiligt, dann darf der Grundpreis nicht weniger als K 3.50 betragen.

#### § 2.

Rübenlieferungsverträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, gelten hinsichtlich der im Betriebsjahre 1916/17 abzuliefernden Rübe als zu dem im vorstehenden Absatze bestimmten Mindestpreise abgeschlossen, insofern nicht höhere Rübenpreise vereinbart sind.

#### § 3.

Die in den Rübenlieferungsverträgen für das Betriebsjahr 1915/16 vereinbarten Bestimmungen über Nebenlieferungen (Rübensamen, Rübenschnitte, Schlamm und dergl.) und Zufuhrspesen, sowie die für Lieferung ab Bahnstation oder Filialwage üblichen Ahstufungen des Rübenpreises gegenüber den bei Lieferung loco Zuckererzeugungsstätte gezahlten Rübenpreisen bleiben auch hinsichtlich der im Betriebsjahre 1916/17 abzuliefernden Rüben aufrecht.

#### § 4.

Alle Rübenlieferungsverträge, welche nicht von Zuckerfabriken geschlossen sind, oder zum Zwecke haben, Rübe einer anderen industriellen Verwertung als der Zuckergewinnung zuzuführen, bedürfen in jedem speziellen Falle der Genehmigung des Militärgeneralgouvernements.

## § 5.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungültig. Der Abschluss, die Vermittlung oder die Abwicklung solcher Geschäfte wird vom Kreiskommando nach den Bestimmungen der Vdg. des Armeekorpskommandanten vom 19. August 1915 Vdgsbl. Nr. 30 bestraft.

## § 6.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Nr. 5049/ex 1916.

## 77.

## Erzeugung bestimmter Ledersorten.

## KUNDMACHUNG.

womit die Erzeugung bestimmter Ledersorten, sowie das Zerschneiden des halbfertigen und fertigen Leders, vor Freigabe durch die Lederübernahmsstelle verboten wird.

## I.

Vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Kundmachung dürfen die nachgenannten Gattungen von Rohhäuten und Fellen nicht mehr mineralisch gegerbt werden, und zwar:

1) **Kalbfelle** — einschliesslich **Fresser** und **Pittlinge** — deren „salzfrei vorgewogenes Gewicht“ mehr beträgt als

- |                                    |        |
|------------------------------------|--------|
| a) mit Kurzfuß und Kopf . . . . .  | 4 kg.  |
| b) mit Kurzfuß ohne Kopf . . . . . | 3½ kg. |

Bei Kalbfellen mit Langfuß, Schweifbein oder Kopffleisch erhöhen sich diese Gewichtsgrenzen um je 0.20 kg für jede dieser Abarbeitungsarten.

Für getrocknete Kalbfelle stellen sich die angeführten Gewichtsgrenzen um die Hälfte niedriger.

- 2) **Rindhäute** einschliesslich **Stierhäute**.  
3) **Rosshäute**.

## II.

Zur Fertigstellung solchen mineralisch gegerbten Leders, aus den in I. genannten Rohhäuten und Fellen, das sich am Tage des Inkrafttretens dieser Kundmachung bereits in der Erzeugung oder Ausarbeitung befindet, wird eine Frist bis zum 30. April 1916 gewährt. Nach diesem Tage dürfen daher auch zur Fertigstellung solchen Leders dienende Arbeiten nicht mehr vorgenommen werden.

## III.

Die Erzeugung von Maschinenriemenleder darf vom Zeitpunkte des Inkrafttretens an, nur mit Bewilligung des Militärgeneralgouvernements erfolgen.

## IV.

Rosshäute dürfen fernerhin nur zu lohlgaren Brandsohlenleder und zwar nur in ganzen oder halben Häuten verarbeitet werden.

## V.

Schwarzes Oberleder vegetabilischer oder vegetabilisch-mineralischer Gerbung darf nach dem 10. April 1916 nicht mehr hergestellt werden.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Oberleder, das aus Kalbfellen (einschliesslich Fresser und Pittlinge) hergestellt wird, sofern das Gewicht der Felle die in I., Pkt. 1, angeführten Gewichtsgrenzen nicht übersteigt.

## VI.

Die Erzeugung von **Sohlenleder** aus **Rindshäuten** (auch Stierhäuten), von deren Blößen der Fleischteil (Spalt) ganz oder teilweise abgetrennt wurde, und der Verkauf solchen Leders, ist verboten.

## VII.

Das Zerschneiden von halbfertigem, oder fertigem Leder aller Art, aus Rinds-, Ross- und Kalbfellen, vor dessen Freigabe durch die k. u. k. Lederübernahmsstelle, ist verboten.

## VIII.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Kundmachung wird vom Kreiskommando mit Arreststrafen bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen geahndet.

## IX.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Wirksamkeit.

Nr. 5446/v ex 1916.

**78.**

## Einführung der Marktordnung für die Märkte im Kreise Lubartów.

- 1) In den Städten Lubartów und Łęczna, sowie in dem Marktflecken Michów hat sich der gesamte Marktverkehr auf dem Marktplatze an bestimmten Markttagen abzuwickeln.
- 2) Der Markt beginnt in der Zeit vom 1. April bis 30. September um 7 Uhr früh, vom 1. Oktober bis 31. März um 8 Uhr früh und endet um 3 Uhr nachmittags.
- 3) Nach Schluss des Marktes veranlasst das Gemeindeamt die sofortige Reinigung des Marktplatzes.
- 4) Die Aufsicht über den gesamten Marktverkehr üben 2 Gendarmen des am Markorte befindlichen Postens in Vereine mit einem oder zweien von dem Gemeindeamte angestellten Marktcommissären aus.
- 5) Die Marktaufsicht erstreckt sich auf die Wahrung der öffentlichen Sicherheit, der Verwendung richtiger Masse und Gewichte und Einhaltung der vorgeschriebenen Preise; ein besonderes Augenmerk ist der Qualität der auf den Markt gebrachten Lebensmittel zuzuwenden, welche, wenn sie gesundheitsschädlich sind, von den Marktcommissären zu konfiszieren und zu vernichten sind.
- 6) Den Anordnungen der Marktcommissäre hat jeder Marktbesucher unbedingt Folge zu leisten.
- 7) Jede Marktgemeinde hat Mustermasse und Mustergewichte bereitzuhalten und jeder Marktbesucher ist berechtigt, die gekauften Waren bezüglich des Gewichtes und Masses gegen Entrichtung einer Gebühr von 4 Heller durch die Gemeinde überprüfen zu lassen.
- 8) Die Marktcommissäre haben auf jedem Markte Stichproben hinsichtlich der verwendeten Masse und Gewichte vorzunehmen, bei festgestellten Unrichtigkeiten die betreffenden Verkäufer vom Markte auszuschliessen und die Anzeige an das k. u. k. Kreiskommando zu erstatten.
- 9) Den vom Kreiskommando festgesetzten Tarif mit Richtpreisen hat die Marktgemeinde auf dem Marktplatze an einer für das Publikum leicht ersichtlichen Stelle auszuhängen.
- 10) **Den mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen, sowie den Personen, welche in den verseuchten Häusern wohnen, ist der Marktbesuch strengstens verboten.**
- 11) Jede Marktgemeinde hebt nachstehende Standgelder ein:
  - a) von Einzelverkäufern 2 Heller;
  - b) von Verkäufern mit Wagen 5 Heller;

c) von Verkäufern mit Verkaufstischen 10 Heller.

12) Aus diesen Einnahmen sind zu bestreiten:

- a) Die Kosten für die Erhaltung des Marktplatzes;
- b) die Kosten für die Anschaffung und Erhaltung der Mustermasse und Gewichte.
- c) die Kosten der Entlohnung der Marktkommissäre, deren Höhe der Bürgermeister bzw. Wójt zu bestimmen hat. Der eventuelle Rest bildet Einnahmen der Gemeinde.

13) Händler dürfen erst nach 11 Uhr vormittags auf dem Markte einkaufen.

Den Händlern und auch anderen Personen ist auserhalb des Marktplatzes nicht erlaubt, Waren anzukaufen.

Für die Durchführung dieser Marktordnung sind die Bürgermeister bzw. Wójts persönlich verantwortlich.

Übertretungen dieser Bestimmungen werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 1000 Kronen, bzw. mit Arrest bis 3 Monaten bestraft.

Nr. 4687/v ex 1916.

**79.**

## Regelung des Warenverkehrs.

### **1) Warenverkehr innerhalb des Okkupationsgebietes.**

Zur einheitlichen Regelung des Warenverkehrs zwischen den Kreisen in Bezug auf § 4 der Vdg. des Armeecoberkommandanten vom 15. Dezember 1915 Vdg. Bl. Nr. 47 (publiziert im Amtsblatte des Kreiskommandos Lubartów vom 20. Jänner 1916 Nr. 1) wird nachstehendes bestimmt:

Die Waren werden in vier Gruppen eingeteilt:

#### **a) Monopolisierte Waren:**

Hierher gehören:

Getreide, (Weizen, Halbfrucht, Roggen, Gerste aller Art, Hafer, Mais, Heidekorn, Hirse) -Vdg. 20 des AOK. vom 27. Juni 1915;

Mehl und Mahlprodukte, Lein und Raps, (Vdg. 27 vom 26.) 6. 1915;

Der Einkauf solcher Waren darf nur durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung erfolgen.

Der Handelsverkehr mit den Konsumartikeln Tabak und Brantwein und deren Fabrikation ist Gegenstand spezieller Verordnungen und Verfügungen.

#### **b) Beschlagnahmte Waren:**

Hierher gehören:

Kartoffelveredlungsprodukte mit Ausnahme von Spiritus;

Malz und Mälzereiprodukte aller Art, Malzkeime;

Kraftfutterartikel;

Oel-Früchte und Produkte aller Art, Raps- und Leinölkuchen, sowie andere feste Rückstände von der Oelfabrikation, auch gemahlen;

Rübenzucker aus der Produktion des okkupierten Gebietes;

Melasse;

Raps- und Rübensaat, Lein- und Hanfsaat, Mohnsaat, Samen aller Grasarten, Hopfen-Ranken;

Heu, Kleeheu, Stroh und Häcksel;

Flachs, Garne aller Art, Jute, Hanf und Hanfabfälle, altes Seilerwerk, Gurten, Plachen aus Hanf etz.;

Leder aller Art mit Ausschluss von Galanterieleder;

Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte;

Harz und Kolophonium, Terpentin und Terpentinöl;

Rohe und bearbeitete Felle und Häute;

Schafwolle, Schweisswolle, Wolle in Rückenwäsche, Hand- und Fabrikwäsche, Haut- Gerber- Sterblings- und Kürschnerwolle;

Lumpen aller Art;  
 Gewehrschaftholz;  
 Steinkohlenteer sowie alle schweren und leichten Steinkohlenteeröle;  
 Rohasbest; Jutesäcke und Säcke aller Art;  
 Rohstoffe für die Munitionserzeugung (Salpeter, Salpetersäure, Schwefelsäure, Oleum d. i. über 100% Schwefelsäure, Aceton, Alkohol, Glycerin, essigsaurer Kalk) MGG. Nr. 7017 (15);

Kraftwagenbereitung, Rohkautschuk, Altgummi und Kautschuk aller Art etz. (J. Nr. 2027) 15,226 (16.).

Der Einkauf dieser Waren darf nur durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung oder von dieser ausdrücklich hiezu ermächtigten Personen erfolgen, wobei Ausfuhrzertifikate der W. V. Z. als gültige Legitimation anzusehen sind. Der Verkauf und die Ausfuhr in andere Kreise dürfen nur mit besonderer Bewilligung der k. u. k. Militärverwaltung vorgenommen werden.

Über beschlagnahmtes Leder, ob halbfertig oder fertig, verfügt ausschliesslich die Lederübernahmestelle beim Kreiskommando Radom als Organ des AOK.

### c) Verkehrsbeschränkte Waren:

Hierher gehören:

Kartoffeln und Rüben aller Art sowie deren Umwandlungsprodukte;

Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde;

Geflügel aller Art;

frisches und zubereitetes Fleisch, Wildpret;

frische und konservierte Fische;

Eier;

Milch und Milchprodukte;

Speck, vegetabilische und tierische Speisefette, einschliesslich rohem Unschlitt und Rosstalg.

Zur Ausfuhr dieser Waren aus dem Okkupationsgebiet ist ein Zertifikat der W. V. Z. erforderlich; zum Einkauf eine Bewilligung des Kreiskommando, in dessen Bereich der Einkauf beabsichtigt wird. Einkäufer aus anderen Kreisen haben die Bewilligung bei diesem Kreiskommando unter Vorlage eines Empfehlungsschreibens des Kreiskommandos dessen Gebiet versorgt werden soll, anzusprechen. In diesem Empfehlungsschreiben ist dessen Gebiet ausdrücklich zu bemerken, ob der Einkäufer ein professioneller Händler ist und die Patentsteuer entrichtet hat.

### d) Freie Waren:

Hierher gehören alle in a.), b.), c.) nicht genannten Waren des § 1 der Vdg. Nr. 47 und alle anderen nicht kontingentierten Waren. Der Verkehr mit diesen ist **innerhalb** des MGG. frei; beim Einkaufe zum Zwecke der Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete dürfen diese Waren, sofern sie in § 1 der obigen Vdg. genannt sind, eines Zertifikates der W. V. Z.

**Kontingentierte Waren**, d. s. aus der Monarchie auf Grund eines Zertifikates der A. Stellen eingeführte Waren, sollen in dem Kreise verbraucht werden, für dessen Bedarf sie seitens der Auskunftsstelle bestimmt worden sind. Eine Ausfuhr in andere Kreise ist nur mit Bewilligung des Ursprungskreises zulässig. Ausgenommen sind ganz kleine Mengen solcher Waren im unmittelbaren Grenzverkehr mit benachbarten Kreisen, den die örtlichen Verhältnisse mit sich bringen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando in Lubartów im Sinne der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 19 August 1915 Vdg. Bl. Nr. 30 mit Geldstrafen bis zu zweitausend Kronen oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten bestraft.

Nr. 4136/v ex 1916.

80.

## Feuerversicherungsgesellschaft in Warschau — Vertretung in Lublin.

Der Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Warschau wurde gestattet, die Agenden der in Kongress-Polen bestehenden obligatorischen Feuerversicherung

auch im Bereiche des Mil. Generalgouvernements forzuführen. In Lublin wird eine Vertretung der Warschauer Zentrale gebildet werden, welche die Agenden der Gesellschaft im h. o. Verwaltungsgebiete leiten wird. Die Versicherungsprämien sind durch die Gemeindegämter einzuziehen und in die Kreiskassen abzuführen.

Nr. 5140/v ex 1916.

**81.**

### Hagelversicherungsgesellschaft „Ceres“ in Warschau. Errichtung einer Filiale in Lublin.

Laut Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin wurde die wechselseitige Hagelversicherungsgesellschaft „Ceres“ in Warschau zur Tätigkeit im h. o. Verwaltungsgebiete zugelassen.

Zur Leitung der Agenden der Gesellschaft im Bereiche des M. G. G. wird für die Dauer der Hagelsaison eine Sektion der Warschauer Zentrale in Lublin errichtet.

Im Auftrage der Zentrale werden folgende Herren im h. o. Verwaltungsgebiete tätig sein: Johann Tomorowicz, Franz Chądziński, Witold Garczyński, Stefan Piechowski und Władysław Tarnowski.

Nr. 5625/v ex 1916.

**82.**

### Reisen nach Deutschland aus dem Okkupationsgebiete.

Personen, die sich aus dem Okkupationsgebiete **nach Deutschland** begeben wollen, wird — auch wenn sie im Besitze eines vorschrittmässig ausgestellten Reisepasses sind — der Eintritt nach Deutschland **nur** auf Grund eines **besonderen Passierscheines** des Stelvertretenden Generalstabes der Armee in Berlin gestattet.

Das zum Eintritt nach Deutschland ferner noch erforderliche Passvisum einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung wird erst nach Erlangung dieses Passierscheines dem Reisepasse beigegeben.

Nr. 4254/v ex 1916.

**83.**

### Falsche Fünfrubelnoten.

Es ist das Vorkommen falscher Fünfrubelnoten in Russisch-Polen konstatiert worden. Dieselben sind aus zwei dünnen Papierblättern zusammengeklebt, welche jedoch, wenn man sie zwischen zwei befeuchteten Fingern in entgegengesetzter Richtung andrückt, auseinandergehen. Die gefälschten Fünfrubelnoten kann man auch dadurch von den echten unterscheiden, dass die Wasserzeichen auf **befeuchtetem** Notenpapier hervortreten.

Es wird die Bevölkerung vor Annahme solcher falschen Papiernoten gewarnt.

Nr. 1078/F. A. ex 1916.

**84.**

### Veranlagung der staatlichen Wohnungssteuer für das Jahr 1916.

1.) Jene Personen, welche in der Stadt Lubartów Wohnungen innehaben, deren Mietzins oder Mietwert 120 Kr. jährlich übersteigt, haben nach dem Tarife der Kategorie V die Wohnungssteuer zu entrichten.

2.) Für die das Ausmass oder Steuer bestimmenden Daten ist der Stand vom 1. Jänner 1916 massgebend.

3.) Die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter (Administratoren, Pächter) sind verpflichtet die Deklarationen, wahrheitsgetreu und vorschriftsmässig ausgefüllt bis **spätestens 25. April l. J.** bei Finanzabteilung des hies. Kommandos zu überreichen.

4.) Die Formularien für diese Deklarationen, welche auch eine Belehrung über die Art der Ausfüllung enthalten, werden den betreffenden Personen durch den Magistrat unentgeltlich zugestellt und sind die auch bei Finanzabteilung in Amtsstunden für diese unentgeltlich erhältlich, denen ein solches Formular nicht zugekommen sein sollte.

5.) Personen, welche ihrer Verpflichtung die ausgefüllten Deklarationen zu überreichen nicht oder nicht termingemäss nachkommen, werden gemäss Art. 767 des Gesetzes über direkte Steuern (Band V des Gesetzsammlung ex 1903) mit einer Geldstrafe bis 100 K bestraft, unrichtige Angaben über die Grösse der Wohnung Art der Benützung und die Mitbedingungen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen.

6.) Personen welche einen gesetzlichen Befreiungsanspruch von der Entrichtung der Wohnungssteuer geltend zu machen haben, haben bis spätestens 25. April l. J. die näheren Umstände, auf welchen sie ihren Befreiungsanspruch stützen zuglauben können, dem Amte schriftlich bekannt zugeben.

7.) Über die vorgeschriebene Steuer, den Zeitpunkt und Ort der Entrichtung wird dem Zahlungspflichtigen ein Zahlungsauftrag zukommen.

## 85.

### Eintritt in den Eisenbahndienst bei der k. u. k. Heeresbahn.

Im Bereiche der k. u. k. Heeresbahn in Okkupationsgebiete Russisch Polens werden landesansässige, ehemalige Eisenbahnbedienstete als Lokomotivführer, Lokomotivheizer, Bautechniker, Bauzeichner, Bahnwärter, Bahnrichter, kommerzielle Hilfskräfte, Telegraphisten, Lampisten, Magazins- und Stationsarbeiter, Verschieber, Weichensteller, Zugsbegleiter und Werkstättenarbeiter (Professionisten in Heizhäusern) unter nachstehenden Bedingungen Verwendung finden:

Die Anstellungswerber müssen:

1. Sich zum k. u. k. Eisenbahnregimente freiwillig assentieren lassen;
2. die deutsche Sprache zum Dienstgebrauche beherrschen;
3. eine vierwöchige Probedienstleistung bei der Heeresbahn zur Zufriedenheit absolvieren und
4. die vom Kommando der k. u. k. Heeresbahn festgesetzte Prüfung aus den Verkehrs- und Signalvorschriften mit befriedigendem Erfolge ablegen.

Nichteisenbahner, die eine Verwendung bei der Heeresbahn anstreben, können sich unter den im Punkte 1 bis 4 genannten Bedingungen gleichfalls zum Eisenbahnregimente freiwillig assentieren lassen.

Nach zufriedenstellender Absolvierung der Probedienstleistung, wozu auch die erwähnte mit befriedigendem Erfolge abgelegte Dienstprüfung gehört, werden die Assentierten einzelnen Dienststellen (Stationen, Heizhäusern und Betriebs-Sektionen usw.) zugewiesen und bezüglich der Gebühren dem bei der k. u. k. Heeresbahn eingeteilten übrigen Personale gleichgestellt.

Diese Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:

a) Bahndienstzulage:

von K 5.— für Lokomotivführer,

von K 3.— für Lokomotivheizer, Telegraphisten, Werkstättenarbeiter, Bautechniker, kommerzielle Hilfskräfte,

von K 2.— für Zugsbegleiter, Bahnwärter, Bauzeichner, Bahnrichter, Verschieber,

von K 1.— für Weichensteller Lampisten, Magazins- und Stationsarbeiter;

b) Löhnung und Feldzulage eines Pioniers von zusammen 36 h, die volle Kriegsverpflegungs-Portion samt Tabak in natura oder reluiert per 3 K 12 h per Tag, weiters Bekleidung und Unterkunft.

Die Bahndienstzulagen sub a) werden erst nach absolvierter Probedienstleistung bei der Heeresbahn und nach abgelegter Dienstprüfung ausgefolgt werden.

Während der Probezeit werden vorstehende Gebühren sub b) (ohne Bahndienstzulagen) erfolgt.

Gesuche sind an das k. u. k. Eisenbahnersatzbaon zu richten und ehestens bei den zuständigen k. u. k. Kreiskommanden einzubringen.

Es wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die Angestellten lediglich im Eisenbahndienste auf Strecken der k. u. k. Heeresbahn westlich der Weichsel verwendet werden.

Auf die Verwendung in einer bestimmten Station oder Strecke kann nicht Anspruch erhoben werden.

Assentierte, die bei der Probedienstleistung nicht entsprechen, bezw. die erwähnte Dienstprüfung nicht bestehen, werden in das nicht aktive Dienstverhältnis zurückversetzt.

Kommando der k. u. k. Heeresbahn in Radom.

86.

Richtpreise für den Kreis Lubartów

für die Zeit vom 1. Mai bis 31 Mai 1916.

(Anmerkung: **Richtpreise** haben den Zweck den Verkäufern und Käulern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben, von welcher Richtschnur Abweichungen in der Regel **änzulussig** sind.

Behördlich kundgemachte **Höchstpreise** dürfen unter keinen Umständen überschritten werden und bildet ihre Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung und zwar ohne Rücksicht auf Gestehungs- und Regiekosten).

Warengruppe	W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis						Anmerkung.
		<b>Richtpreis</b>						
		Grosshandel			Kleinhandel			
		Gewichts- einheit	K	h	Gewichts- einheit	K	h	
A) Fleisch, Selch, Fett u. Wurstwaren.	Rindfleisch mit Knochen . . . . .				Pfund	1	30	
	Rindfleisch ohne Knochen . . . . .				"			
	Lungenbraten . . . . .				"	2	—	
	Kalbfleisch . . . . .				"	1	—	
	Schafffleisch . . . . .				"			
	Schweinefleisch . . . . .				"	1	70	
	Selchfleisch . . . . .				"	2	20	
	grüner Speck oder Schmeer . . . . .				"	2	20	
	geräucherter Speck . . . . .				"	2	60	
	Schweineschmalz . . . . .				"	2	60	
	Rindsfett . . . . .				"	1	50	
	Margarineschmalz . . . . .				"			
	Pflanzenfett . . . . .				"			
	gewöhnliche Wurst . . . . .				"	2	10	
Krakauer Wurst . . . . .				"	3	—		
Presswurst . . . . .				"	2	20		

Warengruppe	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis							Anmerkung.
	WARE			Grosshandel		Kleinhandel		
	Gewichts- einheit	K	h	Gewichts- einheit	K	h		
B) Geflügel, Fische.	Gänse . . . . .				Stück			
	Enten . . . . .				"			
	Hühner . . . . .				"	von 5	—	
	Perlhühner . . . . .				"	bis 6	—	
	Truthühner . . . . .				"			
	Karpfen . . . . .				Pfund	1	60	
	Karauschen . . . . .				"	1	60	
	Hechte . . . . .				"			
	Schleie . . . . .				"	1	60	
	Seefische . . . . .				"			
Häringe (gesalzen) . . . . .				Stück		von 50 bis 70		
C) Mehl- und Schmalprodukte, Brot.	Weizenfeinmehl . . . . .	100 Pfund	27 25	50 —	Pfund	—	29 26	Amtlich festgesetz- ter Höchst- preis
	Weizenkochmehl . . . . .	"	18 16	50 —	"	—	20 17	
	Roggenbrotbackmehl . . . . .	"	17 16	50 —	"	—	19 17	
	Weizengries . . . . .				"	—	—	
	Rollgerste gross . . . . .	100 Pfund	19	50	"	—	21	
	Rollgerste mittel . . . . .	"	20	50	"	—	22	
	Hirse . . . . .				"	—	56	
	Buchweizen . . . . .				"			
	Reis . . . . .				"			
	Bruchreis . . . . .				"			
Roggenbrot . . . . .				"			Obere Preise für Orte Lubartów, Łęczna, Mi- chów, Cze- mierniki	
Weizenbrot . . . . .				"	—	16 15		
gemischtes Brot . . . . .				"	—	16 15		
D) Hülsenfrüchte.	Erbsen (ganz) . . . . .							70
	Erbsen (geschält) . . . . .							
	Linsen . . . . .							
	Bohnen . . . . .							

Warengruppe	W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis						Anmerkung.
		<b>Richtpreis</b>						
		Grosshandel			Kleinhandel			
		Gewichts- einheit	K	h	Gewichts- einheit	K	h	
E) Milch, Molkeerpro- dunkte, Eier	Vollmilch . . . . .				Liter	—	35	
	Magermilch . . . . .				"			
	Topfen . . . . .				Pfund	—	45	
	Tischbutter . . . . .				"	3	10	
	Kochbutter . . . . .				"	2	90	
	Harter (schweizer) Käse . . .				"			
	Weicher (Rahm) Käse . . . .				"			
	Eier frisch . . . . .	Kästch.	120	—	Stück	—	10	
	Eier eingelegt . . . . .				"			
F) Spezereiwaren, Gewürze.	Kaffe (roh) . . . . .							
	Kaffe (gebrannt) . . . . .				Pfund	von 8 bis 5	60 —	
	Zucker (in Broden) . . . . .				"			
	" (in Würfeln) . . . . .				"	—	75	
	" (in Kristall) . . . . .				"	—	70	
	" (Staub, Sand) . . . . .				"			
	Tee . . . . .				"	von 8 bis 10	— —	
	Kakao . . . . .				"	5	60	
	Schokolade . . . . .				"	von 5 bis 6	— —	
	Salz . . . . .				"	—	15	
	Pfeffer . . . . .				"	5	50	
	Kümmel . . . . .				"	2	60	
	Speiseöl . . . . .				Liter	4	50	
Essig . . . . .				"	—	40		
G) Gemüse (nach Jahreszeit.	Kartoffeln . . . . .							
	Kraut . . . . .							
	gelbe Rüben . . . . .							
	Zwiebeln . . . . .				Pfund	—	70	
	Knoblauch . . . . .							
Kreen . . . . .								
H) Obst u. Obstkonserv.	Apfel . . . . .							
	Pflaumen (gedärnt) . . . . .				Pfund	1	10	
	Pflaumenmuss . . . . .					1	10	
J) GETRÄNKE.	Wein . . . . .				Liter	—	60	
	Bier . . . . .					7	50	
	Branntwein . . . . .							
	Rum . . . . .							
	Sodawasser . . . . .							
	Kracherle . . . . .							

Warengruppe	W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis						Anmerkung.
		<b>Richtpreis</b>						
		Grosshandel			Kleinhandel			
	Gewichts- einheit	K	h	Gewichts- einheit	K	h		
<b>K) Schlachtvieh.</b>	Ochsen . . . . .		28	—				
	Stiere . . . . .		28	—				
	Kühe . . . . .		28	—				
	Jungvieh . . . . .		28	—				
	Kälber . . . . .							
	Schweine . . . . .		44	—				
	Schafe . . . . .							
	Ziegen . . . . .							
<b>L) Futterartikel.</b>	Heu . . . . .				q	8	50	Amtlich festgesetzter Preis.
	Stroh . . . . .				"	4	—	
	Zuckerrüben . . . . .				"	2	—	
	Futterrüben . . . . .				"	1	20	
	Ölkuchen . . . . .				"	20	—	
	Pferdebohnen . . . . .							
Wicke . . . . .								
<b>M) Beheizung, Beleuchtungs-, Reinigungsmaterial.</b>	Brennholz hart . . . . .				Klafter	70	—	
	Brennholz weich . . . . .				"	63	—	
	Steinkohle . . . . .				Pud	1	10	
	Petroleum . . . . .				Quart	—	50	
	Brennspiritus . . . . .				"			
	Zündhölzchen . . . . .				Schachtel	—	04	
	gewöhnliche Stearinkerzen . . . . .				Pfund	von 2 bis 2	— 80	
	gewöhnliche Kernseife . . . . .				"	3	20	
gewöhnliche Schmierseife . . . . .				"				
Kristallsoda . . . . .				"				

87.

## Steckbrief.

Szpunner Wojciech russ. Deserteur aus Huta Dzierżyńska, Gemeinde Krynice, Kreis Tomaszów geboren und dorthin zuständig circa 45 Jahre alt, mittelgross, von unter-setzter Statur, rundem Gesicht, mit blonden Kopfharen, eben solchen Schnurrbart, mit einer Narbe an der linken Wange und linken Unterschenkel—ist der am 21. Februar 1916 zum Nachteile des Franz Jamroz in Huta Dzierżyńska begangenen Brandlegung dringend verdächtig.

Alle Kreiskommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem geflüchteten Beschuldigten zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.

Gericht des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.

# VERZEICHNIS

über Bestrafungen in der Zeit von 11. März bis inklusive 10. April 1916.

## I. Vom k. u. k. Militärgericht Lubartów:

Zl.	N A M E	Tag des Urteils	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
<b>a) vom erkennenden Gerichte:</b>				3 Monate streng. u. versch. Arrest (Strafantritt nach der Demobilisierung).
1	Winniczek Dymeter (Feldw. Ldst. Etp. Baon 117.)		§§. 7, 797 MstG. Trunkenheit.	
2	Jaworski Jan		§. 599 MstG., §. 2 der Vdg. des A. O. Kdten v. 29/11. 1915 Nr. 44. Vergehen gegen Sicherheit des Lebens u. Nichtabfuhr von Waffen.	3 monatlicher Arrest.
3	Szczzech Josef	24/3.	§. 702 MstG., §. 2 der Vdg. des A. O. Kdten v. 29/11. 1915 Nr. 44. Handlungen u. Unterlassungen gegen die körperl. Sicherheit und Nichtabfuhr von Waffen.	1 Woche Arrest
4	Szczzech Szczepan			
5	Wolfmann Isak		§. 629 MstG.—Unbefugter Handel mit Gift.	5 Tage Arrest oder 50 K Geldstrafe
6	Buczek Josef (Infanterist)		§. 242 MstG.—Pflichtverletzung im Wachdienste.	8 Tage Arrest.
<b>b) gemäss §. 2 M. St. P. O.</b>				
7	Filipek Teofil	17/3	Wilddiebstahl u. Nichtabfuhr von Kriegsmaterial.	3 Monate Arrest (Antritt 12/1. 16.)
8	Czbacki Marek			
9	Barcak Teofil	21/3.	Nichtabfuhr von Waffen.	3 Wochen Arrest.
10	Tarczynski Kasimir	23/3.	Verbreitung beunruhigender Nachrichten.	1 Monat Arrest (Antritt 29/1. 1916).
<b>II. Vom Einzelrichter als Friedensrichter.</b>				
11	Wojtowicz Peter	13/3.	Betrunkenheit.	3 Tage Arrest.
12	Bialy Jan		Aneignung des Bauholzes.	4 Wochen Kerker.
13	Prystupa Wladyslaw	17/2.	Diebstahl der Kleider.	6 Monate Kerker.

Zl.	N A M E	Tag des Urteils	Strafbare Handlung	Art u. Ausmass der Strafe
<b>III. Vom Kreisgerichte.</b>				
14	Goldstein Schmul	17/3.	Körperliche Verletzung.	3 Wochen Arrest.
15	Kanadys Wladyslaw		Diebstahl.	3 Monaten Kerker
16	Kanadys Josef	21/3.	Holzdiebstahl.	6 Wochen Kerker
17	Kanadys Mikolaj			
18	Kanadys Johann			
19	Karpinski Aleksander		Forstfrevel.	Geldstrafe: 100 K
20	Wojcik Michael			
21	Szuwar Stanislaw	31/3.	Aneignung eines Pferdes.	3 Monate Kerker.

## NICHTAMTLICHER THEIL.

### 89.

Eröffnung der gemeinsamen Filiale der kais. kön. privilegierten oesterreichischen Länderbank und ungarischen Eskompte- und Wechslerbank für Polen in Dąbrowa.

#### Kundmachung des k. u. k. M. G. G. in Polen vom 22. Februar 1916.

Der kais. königl. privilegierten österreichischen Länderbank in Wien und der ungarischen Eskompte- und Wechslerbank in Budapest wurde die Konzession zur Eröffnung der gemeinsamen Filiale der kais. königl. privilegierten österreichischen Länderbank und ungarischen Eskompte- und Wechslerbank für Polen in Dąbrowa erteilt.

Diese Bankniederlassung ist befugt, nachstehende Geschäfte zu betreiben:

1. Den Ein- und Verkauf von allen Arten Valuten, Wechseln und Anweisungen auf fremde Plätze, ferner die Einlösung von Coupons der öffentlichen Wertpapiere
2. Errichtung industrieller, landwirtschaftlicher, kommerzieller und sonstiger, das öffentliche Wohl fördernder volkswirtschaftlicher Unternehmungen aller Art oder Beteiligung an deren Errichtung.
3. Kauf und Verkauf von Rohprodukten und Waren.
4. Kauf und Verkauf aller Arten von Wertpapieren, sowie Belehnung derselben.
4. Verzinsliche Vorschüsse auf Wertpapiere, Rohprodukte und Waren.

6. Uebnahme von Geldbeträgen in laufender Rechnung und gegen Schecks und Ausgabe von Einlagebücher.
7. Einkassierung und Auszahlung von Interessen und Dividenden, sowie das Inkasso aller sonstigen Ausländer für Rechnung Dritter.
8. Bank- und Börsengeschäfte.

## 90.

### Eröffnung der Expositur der Filiale Krakau der oesterreichisch-ungarischen Bank in Lublin.

#### Kundmachung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen vom 25. Februar 1916.

Eine Exositur der Filiale Krakau der oesterreichisch-ungarischen Bank wurde am 10. Februar 1916 in Lublin, Czechowska 4, I Stock, eröffnet.

Der Wirkungskreis dieser Expositur umfasst den Giroverkehr, den Verwechslungsdienst, Valuten- und Kommissionsgeschäfte, die Auszahlung fälliger Koupons von Aktien, Pfandbriefen und Kriegsanleiheobligationen, Einlösung verlorster Pfandbriefe der oesterreichisch-ungarischen Bank und die Auszahlung von Depositenguthaben.

## 91.

### Unterhaltsbeiträge und Pensionsbezüge für Angehörige feindlicher Staaten in den besetzten Gebieten Polens.

#### Erlass des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 4. März 1916.

Die Gehaltsbezüge der in den besetzten Gebieten zurückgebliebenen Angestellten des russischen Staates, dann die Unterhaltsbeiträge für die zurückgebliebenen Familien von Staatsangestellten die sich infolge des Krieges ausserhalb des Okkupationsgebietes aufhalten, dann für die Angehörigen der zur Kriegsdienstleistung eingerückten Mannschaftspersonen werden, bei Aufhebung der bisher ergangenen Verfügungen, wie folgt einheitlich geregelt:

1. Vorbedingung für die Zuerkennung eines Gehaltsbezuges oder eines Unterhaltsbeitrages ist in allen Fällen der Nachweis der Bedürftigkeit infolge Mangels an Privateinkünften, aus denen der Lebensunterhalt bestritten werden könnte, — bei Staatsangestellten, Pensionisten und Witwen, (Waise) überdies auch der legale Nachweis des Anspruches auf Bezüge aus Staatsmitteln.

#### 2. Staatsbeamte und Diener.

Staatsangestellte (einschliesslich der Bediensteten der Staatsbahnen) können in der Verwaltung, soweit tunlich in einer ihrer früheren Tätigkeit entsprechenden Stellung gegen Entlohnung beschäftigt werden.

Die Anstellung wird davon abhängig gemacht, dass die Beamten in einer schriftlichen Erklärung die Verpflichtung übernehmen, nach Massgabe der Bestimmungen der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 das ihnen übertragene Amt loyal und gewissenhaft zu verwalten, nichts zu unternehmen und alles zu unterlassen, was der österreichisch-ungarischen Verwaltung in den besetzten Gebieten zum Nachteile gereichen könnte.

Die Höhe der Entlohnungen, die den vom betreffenden Staat zuletzt bezogenen Gehalt nicht überschreiten dürfen, bestimmt das Militärgeneralgouvernement.

3. Staatsbeamte und Diener (einschliesslich der Bediensteten der Staatsbahnen) denen ein Erwerb durch Anstellung im Verwaltungsdienste nicht geboten werden kann, können Unterhaltsbeiträge im Ausmasse des halben, zuletzt bezogenen Gehaltes ohne Nebengebühren erhalten.

4. Pensionisten, auch Offizieren, der russischen Staatsverwaltung kann über ihre Bitte flüssig gemacht werden:

- a) die volle Pension, wenn diese nach der Pensionsurkunde oder letzten Bezugsanweisung den Betrag von 20 K (10 Rubel) monatlich nicht übersteigt:
  - b) ein Betrag von 20 K monatlich bei einem Pensionsbezüge von 20 bis 40 K (10 bis 20 Rubel)
  - c) die Hälfte der Pension bei Pensionsbezügen von mehr als 40 K (20 Rubel)
- 5) Witwen und Waisen nach Staatsangestellten sind die Pensionsbezüge nach Punkt 4 auszuzahlen.

7. Den zurückgebliebenen Familien russischer Staatsangestellter, die nachweisbar aus dem Einkommen des Familienoberhauptes erhalten worden sind und auf eine gesetzmässige Pension im Sinne der Punkte 3, 4, 5 oder auf einen Unterhaltsbeitrag im Sinne des Punktes 7 keinen Anspruch haben, können fortlaufende Unterstützungen von 60 h täglich für jedes, im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von über 5 Jahren, von 30 h täglich für Familienmitglieder unter 5 Jahren und von 1 K täglich für alleinstehende Personen zuerkannt werden.

Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im Gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 25 K pro Monat übersteigen und auch nicht grösser sein, als der letztbezogene Gehalt des Familienerhalters.

7. Die Unterhaltsbeiträge für die Familien russischer Soldaten (Personen des Mannschaftsstandes), die auf Bezüge nach Punkt 6 keinen Anspruch erheben können, werden mit 40 h pro Kopf und Tag für jedes im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von mehr als 5 Jahren und mit 20 h für jedes Familienmitglied unter 5 Jahren festgesetzt.

Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 30 K pro Monat übersteigen und auch nicht grösser sein, als das letztbezogene Einkommen des Familienerhalters.

Der Anspruch auf diesen Unterhaltsbeitrag muss durch die betreffende Gemeinde, unter eigener Verantwortung des Gemeindevorstehers, bestätigt und vom zuständigen Gendarmerieposten überprüft werden.

8. Aushilfen und Armenversorgungen an österreichische und ungarische Staatsangehörige sowie an Angehörige verbündeter Staaten sind der heimatlichen Armenverwaltung vorzubehalten und nur im Falle augenblicklichen, unabweislichen Bedarfes soweit als unumgänglich notwendig zu gewähren, keinesfalls aber prinzipiell, mit Umgehung der heimatlichen Staatsgewalt und ohne Vorbehalt eines Regresses zuzuerkennen. Die Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen Mobilisierter und alle sonstigen gesetzlich zustehenden Unterhaltsansprüche aus öffentlichen Mitteln sind bei den zuständigen Behörden des Heimatlandes geltend zu machen.

9. Vorstehende Bestimmungen treten für den Bereich des Militärgeneralgouvernements in Lublin mit 1. März 1916 in Kraft.



## Briefe nach Amerika.

Der direkte Briefverkehr nach Amerika für Personen, welche von ihren Verwandten dort Geldunterstützung erbitten, ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Alle Briefe müssen kurz, in deutscher oder polnischer Sprache und nur nach folgendem Muster geschrieben sein:

<b>An</b> .....
(Name des Empfängers)
.....
(Wohnort)
.....
(Genau und deutliche Adresse, Strasse und Nummer)
<b>„Wir sind gesund, aber brauchen nötig Geldunterstützung. Bitte uns zu helfen. Wir senden herzliche Grüsse“.</b>
.....
(Name des Absenders)
.....
(Genau Adresse Wohnort)
.....
(Strasse und Nummer)

2. Ausser obigen Mitteilung darf auch ein Todesfall in der Familie gemeldet werden. Alle anderen Nachrichten sind unbedingt verboten.

3. Die Briefe müssen offen aufgeliefert werden und auf dem Briefumschlag folgende Adresse tragen:

<p>Hebrew S. and I. Aid Society, 229 East Broadway, New-York City.</p>
--

Auf jeden Briefumschlag sind 25 Heller in Briefmarken aufzukleben.  
Die Briefe sind sodann bei der Post anzugeben.

4. Die genannte Gesellschaft in New-York übernimmt es, die Briefe dem Empfänger in Amerika kostenlos auszuliefern.

*Der k. u. k. Kreiskommandant*

**Ritter von ZAWADZKI, Oberst m. p.**

DRUKARNIA  
„POŚPIESZNA” i

PRACOWNIA  
STEMPLI  
KAUCZUKOWYCH



STANISŁAW DŻAŁ  
w LUBLINIE,  
SZPITALNA № 3.

(Obok Kasy  
Przemysłowców).